

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Stellungnahme des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
zum Neunten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/3185)
für die Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung am 20.11.1996



Zu dem uns übersandten Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Beamtenverhältnis auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion

Die in Artikel 1 § 25a Abs. 8 Nr. 2 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit, daß auch Gemeinden und Gemeindeverbände Ämter in leitender Funktion auf Probe besetzen können, wird von uns grundsätzlich begrüßt. Wir halten es allerdings für problematisch, die Möglichkeit, ein Amt in leitender Funktion auf Probe zu besetzen, von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß es sich um das Amt eines Leiters einer Organisationseinheit handelt, das dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar untersteht. Insbesondere in größeren Kommunalverwaltungen kann es trotz des Bemühens, Hierarchieebenen abzubauen, auch in Zukunft durchaus große und bedeutende Organisationseinheiten geben, die mit ihrer Leitungsposition nicht auf der dritten, sondern auf der vierten Hierarchieebene angesiedelt sind. Auch bei diesen Ämtern wäre die Möglichkeit sinnvoll, sie zunächst auf Probe besetzen zu können. Wir schlagen deshalb vor, § 25a Abs. 8 Nr. 2 wie folgt zu formulieren:

„2. Im Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbänden die Ämter der Leiter von wichtigen Organisationseinheiten oder von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen, sofern in der Hauptsatzung allgemein für diese Ämter die Übertragung auf Probe bestimmt ist;“

2. Führungsfunktionen auf Zeit

Die in dem Entwurf aufgrund der bundesrechtlichen Restriktionen vorgesehenen beschränkten Möglichkeiten für kommunale Gebietskörperschaften, Führungsfunktionen auf Zeit zu vergeben, tragen den praktischen Bedürfnissen in der Kommunalverwaltung nicht Rechnung. Da aufgrund der bundesrechtlichen Restriktionen nur Leiter von Behörden, aber nicht Leiter von Teilen von Behörden (Dezernenten, Amtsleiter etc.) in Führungsfunktionen auf Zeit berufen werden können, kommen im kommunalen Bereich nur Ämter mit der Besoldungsgruppe B 2 und höher für Führungsfunktionen auf Zeit in Frage. Dies wird den Erfordernissen einer modernen Kommunalverwaltung nicht gerecht. So bestehen zum Beispiel beim Märkischen Kreis

auch nach abgeschlossener Reorganisation etwa 80 Stellen mit Führungsaufgaben. Hiervon sind acht Stellen nach den Besoldungsgruppen B 2 / A 16, die übrigen rund 70 Stellen nach den Besoldungsgruppen A 15 bis A 11 bewertet. Eine Beschränkung von Führungsfunktionen auf Zeit auf B 2-Stellen, wie sie der Entwurf jetzt aufgrund der bundesrechtlichen Restriktionen vorsieht, würde damit im kommunalen Bereich nur wenige Stellen erfassen.

Die Verordnung des Landes über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 21. Oktober 1994 bietet nach unserer Auffassung keine geeignete Alternative, um die fehlende Möglichkeit zur Einführung von Führungsfunktionen auf Zeit im kommunalen Bereich unterhalb der Besoldungsebene der Besoldungsgruppe B 2 auszugleichen. Beamte, die nach dieser Verordnung als Beamte auf Zeit berufen werden, würden anders als Inhaber von Führungsfunktionen auf Zeit nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht in ihr altes Lebensbeamtenverhältnis „zurückfallen“. Statt dessen würden sie mit Anspruch auf Versorgung in den Ruhestand geschickt, wenn sie nicht erneut in ihrem Amt bestätigt werden. Auch die in der Verordnung vorgesehene Amtszeit von 12 Jahren wäre zu lang, wenn man dem Sinn und Zweck von Führungsfunktionen auf Zeit gerecht werden will. Eine theoretisch denkbare Verkürzung der in der Verordnung vorgesehenen Amtszeit stößt wiederum auf versorgungsrechtliche Bedenken. Denn aufgrund relativ kurzer Amtszeiten kämen zusätzliche Versorgungslasten auf die kommunalen Gebietskörperschaften zu. Insgesamt ist daher festzuhalten, daß nach unserer Auffassung in einer Erweiterung der Möglichkeiten dieser Verordnung für die Berufung von Beamten auf Zeit wegen der damit verbundenen zusätzlichen Versorgungslasten keine Alternative zu den dringend wünschenswerten Änderungen der rahmenrechtlichen Restriktionen des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu sehen ist. Wir bitten den Landtag und die Landesregierung daher, sich auf Bundesebene für eine erneute Initiative zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes mit dem Ziel einzusetzen, daß die Länder die Möglichkeit erhalten, auf der Basis landesrechtlicher Regelungen auch Ämter, die unterhalb der Ämter der Besoldungsgruppen A 16 / B 2 eingestuft sind, Führungsfunktionen auf Zeit zuzuordnen.

3. Zwangsweise Einstellungsteilzeit

Die kommunalen Gebietskörperschaften haben im Vergleich zum Land relativ wenige beamtete Bedienstete. Außerdem können sie leichter als das Land, das z.B. viele Stellen im Polizeibereich hat, Beamtenstellen in Angestelltenstellen umwandeln. Für Angestellte bestehen aber die rechtlichen Restriktionen für die Einstellungsteilzeit nicht, die bei Beamten vorhanden sind. Deshalb dürfte die zwangsweise Einstellungsteilzeit für die kommunalen Gebietskörperschaften in der Praxis geringere Bedeutung erlangen.

Trotzdem sollte auch den Kommunen diese Option eingeräumt werden. Entgegen Artikel I § 78 c des Gesetzentwurfs sollte diese Möglichkeit den Kommunen aber nicht erst ab der Besoldungsgruppe A 12 und höher, sondern auch schon mit den Eingangssämtern für den gehobenen Dienst (A 9 und höher), sowie zumindest auch für die Endämter des mittleren Dienstes als Option eingeräumt werden. Denn Ämter mit den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 für Berufsanfänger sind in den Kommunalverwaltungen relativ selten.

Die Möglichkeit, auch schon Ämter ab der Besoldungsgruppe A 9 (Eingangsamtsamt für den gehobenen Dienst) in Einstellungsteilzeit anbieten zu können, würde zudem einen Anreiz für die Kommunalverwaltungen bieten, ihr Angebot an Ausbildungsplätzen für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst zu erweitern. Auch wenn die Absolventen der Ausbildung nach Abschluß ihrer Ausbildung keinen Anspruch auf Übernahme haben, richten doch faktisch viele Verwaltungen ihr Ausbildungsverhalten am voraussichtlichen Bedarf aus. Dies hat angesichts der Notwendigkeit, Personal abzubauen und einzusparen, in der Vergangenheit zu einem drastischen Einbruch der angebotenen Ausbildungsplätze durch die Kommunen in diesem Bereich geführt. Wäre es möglich, Berufsanfängern zumindest befristet die Eingangssämter in Teilzeit anzubieten, so hätten die Kommunen die Möglichkeit, flexibler zu reagieren und mehr Ausbildungsplätze anzubieten, weil sie die zuviel ausgebildeten Absolventen zunächst in Teilzeit beschäftigen können.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die zwangsweise Einstellungsteilzeit teilen wir im Ergebnis nicht, solange die Einstellungsteilzeit befristet ist und schließlich in einen Anspruch auf eine Vollzeitstelle einmündet. Eine zu restriktive Auslegung des Artikel 33 Grundgesetz würde zudem die Institution des Berufsbeamtentums zusätzlich in Frage stellen. Denn soweit Bedarf für die Einstellungsteilzeit aus der Sicht der öffentlichen Dienstherren besteht und diesem Bedarf nicht im Rahmen des Beamtenrechts Rechnung getragen werden könnte, würden Anreize gesetzt, Beamtenstellen soweit wie möglich in Angestelltenstellen umzuwandeln.

5. Altersteilzeit

Zu dem in Aussicht gestellten Vorschlag der Landesregierung zur Regelung der Altersteilzeit werden wir ggf. mündlich in der Anhörung ergänzend Stellung nehmen, falls bis dahin ein endgültiger Formulierungsvorschlag der Landesregierung vorliegt.

Düsseldorf, den 13. November 1998